Informationsschreiben an die BeB-Mitglieder

Erste Bewertung des Bundesteilhabegesetzes durch den BeB

Das Bundesteilhabegesetz ist am Donnerstag, 01.12.2016, vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden. Der BeB begrüßt, dass kurz vorher von der Koalition noch wesentliche Korrekturen eingebracht wurden. Trotzdem fällt die erste Bilanz des BeB insgesamt nüchtern aus. Nur mit großem Kraftaufwand auch unseres Verbandes ist es gelungen, drohende Verschlechterungen abzuwenden.

Die wichtigsten Korrekturen im Überblick

Zu den wichtigsten Korrekturen aus Sicht des BeB gehört, dass behinderte Menschen, die in **ambulanten Settings** leben, weiterhin Leistungen der **Eingliederungshilfe und Pflege** parallel beziehen können. Der **Gleichrang beider Leistungen**, der in §13 Abs. 3 SGB XI geregelt ist, **bleibt bestehen**. Im Gesetzgebungsverfahren war zunächst ein Vorrang von Pflegeleistungen festgelegt worden. Dadurch bestand die Gefahr, dass viele pflegebedürftige Menschen mit Behinderung zukünftig keine Assistenzleistungen zur Alltagsbewältigung mehr erhalten hätten. Dass diese vom BeB vehement kritisierte Regelung nun zurückgenommen wurde, ist ein deutlicher Erfolg.

Bei den Leistungen in **vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe** ist die im Gesetzentwurf zum PSG III geplante **Ausweitung der Norm durch Anbindung an das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) abgemildert worden**. Nach erster Einschätzung ist damit eine Ausweitung dieser Leistungsform auf heute ambulante Wohnsettings aber nicht vollständig ausgeschlossen. Die Regelung bezieht nun Settings im WBVG mit ein, *„in denen der Umfang der Gesamtversorgung der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen durch Leistungserbringer regelmäßig einen Umfang erreicht, der weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.“* (§71 Abs.4 Nr.3 SGB XI - PSG III)
Ebenfalls weiter kritisch: Der Betrag, den die **Pflegeversicherung** zur Abgeltung des Pflegebedarfs erbringt, bleibt **unverändert bei 266 €.**

Verbessert worden sind nach massiven Protesten nun auch die **Regelungen für den Zugang zur Eingliederungshilfe**. Die Befürchtung war, dass viele behinderte Menschen, wie Blinde und Menschen mit psychischer Erkrankung, von Assistenzleistungen ausgeschlossen worden wären. Jetzt soll es erst eine Erprobungsphase geben. Eine Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises soll zum Jahr 2023 erfolgen.

In Bezug auf das sogenannte **Poolen der Leistungen** scheint es nach erster Durchsicht **leider keine Veränderung** zu geben.

Die Auswirkungen der **Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen** sind **weiterhin mit vielen Fragezeichen behaftet**. In Bezug auf die **Kosten der Unterkunft** gibt es allerdings eine **wichtige Verbesserung**: Die Übernahme der Kosten der Unterkunft wird im Rahmen einer Angemessenheitsgrenze (ortsübliche Miete) erfolgen. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen diese Angemessenheitsgrenze um mehr als 25%, muss der Eingliederungshilfeträger die zusätzlichen Aufwendungen

übernehmen. Im Vergleich zum Gesetzentwurf wird diese Übernahme nun nicht mehr dadurch begrenzt, dass eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch Umzug nicht möglich ist. Diese positive Änderung täuscht aber nicht darüber hinweg, dass weitgehend offen bleibt, wie die im heutigen stationären Setting zu erbringenden komplexen Leistungen zukünftig so aufgefangen werden, dass keine Leistungslücken entstehen und eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung auch weiterhin sichergestellt werden kann.

In Bezug auf das **Leistungserbringungsrecht** gibt es Licht und Schatten: Hier hat sich der BeB erfolgreich für die **Beibehaltung der Schiedsstellenfähigkeit** auch der Leistungsvereinbarung eingesetzt. Diese positive Regelung stand zwischenzeitlich auf der Kippe. Ebenfalls konnte **verhindert** werden, dass der Vorschlag des Bundesrats zur **Einführung eines ordentlichen Kündigungsrechts der Leistungsvereinbarung** in das Gesetz aufgenommen wurde. Auch bei der Regelung des **externen Vergleichs** gibt es eine **positive Entwicklung**: Es wird klargestellt, dass tariflich vereinbarte Vergütungen und Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auch in den Fällen, in denen die Vergütung aus diesem Grund oberhalb des unteren Drittels liegt, nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden dürfen. Dies bedeutet, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Tarifbindung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Angemessenheit der Vergütungsforderung berücksichtigen muss.

Andere wichtige Forderungen des BeB sind hingegen **nicht berücksichtigt** worden **bzw.** erscheinen **nach wie vor problematisch**: Dazu gehört die **Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts**, die Aufnahme einer **Wirksamkeitskontrolle**, die **sanktionsbewährte Prüfung** der Wirksamkeit und die Regelung zur Kürzung der Vergütung.

Das Gesetz enthält, abgesehen von den genannten Punkten, auch einige weitere Verbesserungen gegenüber der geltenden Rechtslage, zu denen nicht zuletzt die intensive fachliche Arbeit des BeB an den Gesetzestexten – im Rahmen eines breiten Verbändebündnisses, zusammen mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung und mit der Diakonie Deutschland – beigetragen hat. Zu nennen sind an dieser Stelle die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, das „Budget für Arbeit“, die Regelungen zur Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, die Regelungen zur bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Teilhabeplanung. Auch die Anpassung der Einkommens- und Vermögensgrenzen und die Einführung der unabhängigen Beratung sind positive Aspekte.

Nun bleibt die Beratung im Bundesrat abzuwarten, die Mitte Dezember stattfinden soll. Der BeB wird in den kommenden Wochen den Gesetzestext einer eingehenden Prüfung unterziehen und dann abschließend eine Bewertung vornehmen. Voraussichtlich im Januar wird diese detaillierte Stellungnahme erstellt und absehbar sein, welche konkreten Auswirkungen das BTHG auf die Dienste und Einrichtungen möglicherweise hat.

Auf jeden Fall wird der BeB die Umsetzung des BTHG in den nächsten Monaten und Jahren kritisch begleiten und hofft dabei auch weiterhin auf die Zusammenarbeit und den Austausch mit den BeB-Mitgliedern.

Berlin, 06.12.2016